

**Satzung**  
**der Stadt Rothenfels über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 23.08.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rothenfels folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

**§ 2**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 3**  
**Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- |  |          |
|--|----------|
| a. für eine Einzelgrabstätte   | 400,00 € |
| b. für eine Familiengrabstätte<br>mit zwei Grabstellen nebeneinander | 700,00 € |
| c. für eine Urnengrabstätte  | 200,00 € |
| e. für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld                     | 200,00 € |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

##### **a. Grab**

- Normaltiefe	425,00 €
- Tiefengrab	530,00 €
- Urnengrab	95,00 €

##### **b) Kinderbestattung**

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten	125,00 €
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	195,00 €
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	250,00 €

##### **c) Ausgrabungen, Umbettungen**

**(zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchstabe a) und b)**

- Erdbestattungen	390,00 €
- Urnenbestattung	90,00 €

##### **d) Zuschläge**

- Winterzuschlag	Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
	Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Grabherstellung an Samstagen		50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr		30 v.H.

##### **e) Unvorhergesehene Arbeiten**

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritten (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt Nachweis berechnet:

- Bestatter je Stunde	45,00 €
- Gehilfe je Stunde	39,00 €

#### **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 €.
- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.1999 zuletzt geändert am 13.02.2007 außer Kraft.

Stadt Rothenfels,  
den 23.08.2017

(Siegel)

Michael Gram,  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk Friedhofsgebührensatzung Rothenfels:**

Die Satzung wurde am 25.08.2017 in der Verwaltung der Stadt Rothenfels und in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.08.2017 angeheftet und am 19.09.2017 wieder abgenommen.  
Marktheidenfeld, 21.09.2017

Gram  
1. Bürgermeister